



Satzung der Königlich Privilegierten Scharfschützengesellschaft Lichtenfels

§ 1	Name und Zweck	2
§ 2	Mitgliedschaft	2
§ 3	Aufnahme von Mitgliedern.....	3
§ 4	Erlöschen der Mitgliedschaft	3
§ 5	Schützenjugend.....	4
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7	Mitgliedsbeiträge	5
§ 8	Gesellschaftsdisziplin	5
§ 9	Gesellschaftsorgane.....	6
§ 10	Ehrungen.....	6
§ 11	Das Schützenmeisteramt	7
§ 12	Gesellschaftsausschuss	8
§ 13	Die Generalversammlung.....	10
§ 14	Verwaltung des Gesellschaftsvermögens	11
§ 15	Vergütungen für die Tätigkeiten in der Schützengesellschaft	12
§ 16	Auflösung der Gesellschaft	13
§ 17	Satzungsänderung	13
§ 18	Schlussbestimmungen	13

§ 1 Name und Zweck

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen "Königlich Privilegierte Scharfschützengesellschaft Lichtenfels" und hat ihren Sitz in Lichtenfels.
- (2) Die Gesellschaft besitzt Rechtspersönlichkeit auf Grund der allgemeinen Schützenordnung für das Königreich Bayern vom 25. August 1868 (Reg.Bl. Sp. 1729) und erkennt die allgemeine Schützenordnung an.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Zweck der Gesellschaft
 - a. Förderung des Sports,
 - b. Wahrung der Tradition des Schützenwesens,
 - c. Pflege des Schießsportes mit zugelassenen Sportwaffen als Leibesübung,
 - d. Sportliche und gesellschaftliche Erziehung ihrer jugendlichen Mitglieder,
- (5) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.
- (2) Mitglieder bis zum 27. Lebensjahr bilden die Schützenjugend nach ihrer Jugendordnung.
- (3) Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres sind an der Generalversammlung wahlberechtigt.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Gesuche zur Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten.
- (2) Über Aufnahmegesuche entscheidet das Schützenmeisteramt.
Ein Beschluss kann nur gefasst werden,
 - a) Wenn mindestens ein Schützenmeister und zwei weitere Mitglieder des Schützenmeisteramtes anwesend sind oder,
 - b) Nach Abfrage aller Mitglieder des Schützenmeisteramtes.
- (3) Das Aufnahmegesuch ist angenommen, wenn sich die Mehrheit des Schützenmeisteramtes dafür ausspricht.
- (4) Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
- (5) Eintritte, Austritte und Ausschlüsse von Mitgliedern werden dem Gesellschaftsausschuss bei dessen nächster Sitzung bekannt gegeben.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod,
 - d) durch rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens des Diebstahls, des Betruges, der Hehlerei, der Unterschlagung oder der Urkundenfälschung,
 - e) durch rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen eines sonstigen vorsätzlichen Vergehens.
- (2) Die Mitgliedschaft kann entzogen werden, wenn das Mitglied bei der Aufnahme nicht unbescholten war.
- (3) Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt aus der Gesellschaft austreten,
 - a) Diese muss bis spätestens 30.09. eines Jahres an das Schützenmeisteramt erfolgen,
 - b) Ein Mitglied, das nicht fristgerecht zum Schluss eines Jahres austritt, hat die Beiträge und die sonstigen Leistungen für das laufende Jahr zu entrichten,
 - c) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte.
- (4) Für das laufende Jahr geleisteten Beiträge werden nicht zurückgewährt,
- (5) Ein Mitglied, das sich im August mit der Beitragszahlung des laufenden Jahres in Verzug befindet, kann durch einen Beschluss des Schützenmeisteramtes zur Verbandsmeldung des Folgejahres und zum Jahresende aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

§ 5 Schützenjugend

- (1) Mitglieder bis zum 27. Lebensjahr bilden die Schützenjugend.
 - a) Sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben aus.
 - b) Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzungen und Sportbestimmungen.
- (2) Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung.
Diese ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Gesellschaftssatzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.
- (3) Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst.
Die Gesellschaft stellt ihr Mittel zur Verfügung, über deren Verwendung sie in Eigenständigkeit entscheidet. Die Mittel setzen sich aus einem jährlichen Festbetrag von 500,00 Euro und den nach Beantragung freigegebenen Mittel zusammen.
- (4) Das Schützenmeisteramt ist über die Geschäftsführung der Schützenjugend zeitnah zu unterrichten.
 - a) Es kann Beschlüsse die gegen die Gesellschaftssatzung, deren Sinn oder Zweck verstoßen oder ihr widersprechen beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben;
 - b) Werden diese nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und deren Einrichtungen nach den dafür erlassenen Bestimmungen zu benutzen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele und Aufgaben der Gesellschaft zu fördern,
 - b) sich jederzeit dem Ansehen der Gesellschaft entsprechend zu verhalten,
 - c) die Satzung, die sportlichen Regeln, die Anordnungen der Generalversammlung und des Schützenmeisteramtes zu befolgen,
 - d) die ihnen von der Generalversammlung oder dem Schützenmeisteramt übertragenen Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,
 - e) den Jahresbeitrag und sonstige von der Generalversammlung beschlossene Auflagen und Beiträge pünktlich zu erfüllen bzw. zu bezahlen.
- (3) Jedes Mitglied muss dem BSSB beitreten oder angehören.
Grundsätzlich ist ein Beitritt in weitere anerkannte Schießsportverbände freigestellt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle Mitglieder der Gesellschaft sind verpflichtet, festgelegte Beiträge zu entrichten.
- (2) In der Generalversammlung entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Beiträge des kommenden Geschäftsjahres.
 - a) Ausnahmen für einzelne Mitglieder können durch das Schützenmeisteramt festgelegt werden.
 - b) Ehrenmitglieder sind von allen beitragsmäßigen Verpflichtungen befreit.

§ 8 Gesellschaftsdisziplin

- (1) Der 1. Schützenmeister übt die Ordnungsgewalt in der Gesellschaft aus.
- (2) Schwere Verstöße gegen die Gesellschaftsdisziplin in den Bereichen der Satzung, der sportlichen Regeln, der Sicherheitsbestimmungen im Schießsport oder der Mitgliederpflichten können geahndet werden durch:
 - a) Ermahnungen,
 - b) Geldbußen bis zu einem Betrag von 50,- Euro,
 - c) Ausschluss von der Teilnahme an sportlichen Wettbewerben,
 - d) Ausschluss von der Teilnahme an den Gesellschaftsveranstaltungen,
 - e) Befristeter Ausschluss der Nutzung von Gesellschaftsanlagen
 - f) Ausschluss aus der Gesellschaft.
- (3) Ein Verstoß kann erst geahndet werden, wenn die Sache durch den 1.Schützenmeister oder in seinem Auftrag durch ein anderes Gesellschaftsmitglied untersucht worden ist.
- (4) Anhand des Untersuchungsergebnisses entscheidet der 1.Schützenmeister in Abwägung der Dringlichkeit und der Schwere des Verstoßes über die Ahndung des Vorfalls.

Ahndungen können in mündlicher, oder schriftlicher Form erfolgen und werden in der nachfolgenden Sitzung des Schützenmeisteramtes vorgetragen, behandelt und protokolliert.
- (5) Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Entscheidung des Schützenmeisteramtes bekanntgegeben worden ist, Beschwerde einlegen. Die Beschwerde muss schriftlich und unter Angabe von Gründen beim 1.Schützenmeister eingereicht werden.
 - Die Beschwerde begründet keine Aufschiebung der getroffenen Ahndung.
- (6) Über die eingegangene Beschwerde entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig in den nächsten Sitzung.

(7) Ergänzung

Eine Geldbuße kann allein oder neben dem Ausschluss von den Gesellschaftsveranstaltungen oder dem befristeten Ausschluss aus der Gesellschaft verhängt werden.

- Geldbußen werden der Gesellschaftskasse zugeführt.

Ein Mitglied, das mit der Bezahlung einer Geldbuße im Rückstand ist, wird bis zu deren Begleichung von der Teilnahme an den Gesellschaftsveranstaltungen und sportlichen Wettbewerben der Gesellschaft ausgeschlossen.

§ 9 Gesellschaftsorgane

(1) Gesellschaftsorgane sind,

- a) das Schützenmeisteramt,
- b) der Gesellschaftsausschuss,
- c) die Generalversammlung.

§ 10 Ehrungen

- (1) Mitglieder die sich um die Gesellschaft, den Schießsport oder die Tradition des Schützenwesens besonders verdient gemacht haben, können nach den Richtlinien der Ehrungsordnung ausgezeichnet werden.
- (2) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Gesellschaft, den Schießsport oder die Tradition des Schützenwesens besonders verdient gemacht hat.
- (3) Zum Ehrenschiitzenmeister kann ernannt werden, wer sich durch seine Tätigkeit als Schützenmeister um die Gesellschaft, den Schießsport oder die Tradition des Schützenwesens besonders verdient gemacht hat.
- (4) Ehrungsvorschläge aus der Gesellschaft werden vom 1.Schützenmeister geprüft und im Schützenmeisteramt beraten.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes von der Generalversammlung ernannt.

§ 11 Das Schützenmeisteramt

- (1) Das Schützenmeisteramt besteht aus
 - a) dem 1. Schützenmeister,
 - b) dem 2. Schützenmeister,
 - c) dem 3. Schützenmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Schatzmeister,
 - f) dem Sportleiter.
- (2) Das Schützenmeisteramt kann bei Bedarf um bis zu zwei Mitglieder erweitert werden. Alle Mitglieder des Schützenmeisteramtes müssen Mitglied der Gesellschaft und volljährig sein.
- (3) Das Schützenmeisteramt leitet die Gesellschaft.
 - a) Der 1. Schützenmeister führt den Vorsitz im Schützenmeisteramt und vertritt die Gesellschaft nach außen, er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
 - b) Der 2. Schützenmeister ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB, er vertritt den 1. Schützenmeister, falls dieser verhindert ist.
 - c) Sollte der 2. Schützenmeister verhindert sein, kann der 1. Schützenmeister für vereinsinterne Belange und Aufgaben ein Mitglied des Schützenmeisteramtes bestimmen.
- (4) Hauptaufgaben des Schützenmeisteramtes:
 - a) es leitet die Gesellschaft,
 - b) es erstellt Geschäftsordnungen,
 - c) es erstellt die Standordnungen für alle Schießstände,
 - d) es erstellt die Ehrungsordnung.
- (5) Das Schützenmeisteramt ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
 - a) Es entscheidet mit Stimmenmehrheit,
 - b) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden,
 - c) Über die Sitzungen des Schützenmeisteramtes ist eine Niederschrift zu führen.
- (6) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der Generalversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit ist so zu bestimmen, dass in einem Jahr mindestens zwei und im darauffolgenden Jahr mindestens drei Mitglieder zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Wahlblöcke sind:
 - a) 1. Schützenmeister, 1. Schatzmeister, 1. Sportleiter
 - b) 2. Schützenmeister, 3. Schützenmeister, 1. Schriftführer
- (8) Die Wahl in das Schützenmeisteramt kann sofort abgelehnt werden. Ein Mitglied des Schützenmeisteramtes kann sein Amt vor Ablauf seiner Amtszeit niederlegen.

- (9) Die Generalversammlung kann ein Mitglied des Schützenmeisteramtes aus wichtigem Grund seines Amtes entheben.
- a) Die Amtsenthebung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zu der Generalversammlung angegeben werden,
 - b) Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- (10) Endet das Amt eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes vor Ablauf seiner Amtszeit, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied in das Schützenmeisteramt zu wählen.
- (11) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, Aufwendungen dürfen ersetzt werden.

§ 12 Gesellschaftsausschuss

- (1) Der Gesellschaftsausschuss besteht aus festen und aus mindestens fünf (5) zu wählenden Mitgliedern.
- (2) Feste und damit nicht zu wählende Mitglieder des Ausschusses sind:
- a) das Schützenmeisteramt,
 - b) der 1. Bürgermeister der Stadt Lichtenfels, sofern er Mitglied der Gesellschaft ist,
 - c) die Ehrenmitglieder, sofern sie vor dem 01.10.2015 ernannt wurden.
 - Feste Mitglieder des Gesellschaftsausschusses zählen nicht zu der unter §12 Abs. 3 festgelegten Anzahl.
- (3) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder bestimmt sich wie folgt:
- a) Hat die Gesellschaft mehr als 50 Mitglieder, so erhöht sich die Zahl auf sieben (7),
 - b) Hat sie mehr als 100 Mitglieder, so erhöht sich die Zahl auf zehn (10),
 - c) Je weitere volle 100 Mitglieder können jeweils bis zu drei (3) zusätzliche Ausschussmitglieder gewählt werden.
 - Maßgebend ist der Mitgliederstand der Gesellschaft zum 31.12. des vorangegangenen Jahres zum Wahljahr des Gesellschaftsausschusses,
 - Von der Bestellung eines Gesellschaftsausschusses kann abgesehen werden, wenn die Gesellschaft weniger als 21 Mitglieder hat.
- (4) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Gesellschaftsausschusses für die Dauer von zwei Jahren.
- a) Ihre Amtszeit ist so zu bestimmen, dass in einem Jahr drei und im darauffolgenden Jahr zwei Mitglieder zu wählen sind,
 - b) Hat der Gesellschaftsausschuss mehr als fünf Mitglieder, so erhöht sich die Zahl der jährlich zu wählenden Mitglieder entsprechend,
 - c) Wählbar sind volljährige Mitglieder, eine Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Alle wesentlichen sportlichen Ausrichtungen sollten im Ausschuss durch die jeweiligen Abteilungsleiter vertreten sein. Gleiches gilt für die Funktionäre (z.B. Platzmeister, Hausmeister, Waffenwart usw.). Da die Aktivitäten einem steten Wandel unterzogen sind, schlägt das Schützenmeisteramt der Generalversammlung vor, welche Disziplinen und Funktionen im zu wählenden Ausschuss direkt vertreten sein sollten.
- (6) Das Schützenmeisteramt kann weitere Mitglieder zu den Sitzungen des Gesellschaftsausschusses hinzuziehen, wenn es dies für erforderlich hält.
 - a) Diese Mitglieder sind nur beratend tätig,
 - b) Sie haben kein Stimmrecht und fallen nicht unter der in Abs. 3 festgelegten Anzahl.
- (7) Der Gesellschaftsausschuss, dessen Versammlungen nur auf Einladung und unter dem Vorsitz des 1. Schützenmeisters stattfinden können, hat über alle Angelegenheiten zu beraten, die ihm das Schützenmeisteramt vorlegt.
- (8) Das Schützenmeisteramt ist in folgenden Angelegenheiten an die Zustimmung des Gesellschaftsausschusses gebunden:
 - a) Normale Geschäftsvorgänge und deren vertragliche Regelungen bedürfen keiner entsprechenden Zustimmung,
 - b) Abschluss von Verträgen für die Gesellschaft, welche die Gesellschaft wirtschaftlich nachhaltig beeinflusst (>25.000 Euro),
 - c) Aufstellung des Haushaltsplans und Prüfung der Jahresrechnung,
 - d) Erlass allgemeiner Bestimmungen über die Benutzung der Gesellschaftseinrichtungen,
 - e) Der Gesellschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und ein Schützenmeister anwesend sind,
 - f) Der Gesellschaftsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
 - g) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.
 - h) Über die Sitzungen des Gesellschaftsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, die vom 1. Schützenmeister und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Gesellschaft, den Vorsitz führt der 1. Schützenmeister.
- (2) Einberufung der Generalversammlung
 - a) Das Schützenmeisteramt hat im ersten Halbjahr eine Generalversammlung einzuberufen.
 - b) Das Schützenmeisteramt hat eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft notwendig ist.
 - c) Eine außerordentliche Generalversammlung muss ferner einberufen werden, wenn dies ein Drittel (1/3) der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
 - d) Zu jeder Generalversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
 - e) Die Einladung erfolgt über die vom Mitglied angegebene E-Mailadresse und/oder über eine Anzeige in der örtlichen Tagespresse.
- (3) Die Generalversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Die Generalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die das Schützenmeisteramt ihr vorlegt oder deren Behandlung ein Mitglied schriftlich beantragt.
 - a) Ein Mitgliedsantrag muss dem Schützenmeisteramt spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung zugehen,
 - b) Spätere Anträge sind in der Generalversammlung zu behandeln, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder das verlangt.
- (5) Ein Beschluss der Generalversammlung ist stets erforderlich für
 - a) eine Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung der Gesellschaft,
 - c) die Wahl,
 1. des Schützenmeisteramtes,
 2. des Gesellschaftsausschusses,
 3. der Abteilungsleiter und der Rechnungsprüfer,
 - d) die Entlastung
 1. der Mitglieder des Schützenmeisteramtes,
 2. des Gesellschaftsausschusses,
 - e) die Amtsenthebung eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenschiitzenmeistern,
 - g) die Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes,
 - h) die Festsetzung des Beitrages und sonstiger Leistungen an die Gesellschaft,
 - i) die Veräußerung, Verpachtung und Belastung des Gesellschaftsvermögens.
- (6) Über die Sitzungen der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom 1. Schützenmeister und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 14 Verwaltung des Gesellschaftsvermögens

- (1) Das Schützenmeisteramt verwaltet das Gesellschaftsvermögen.
- (2) Das Schützenmeisteramt stellt für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben festlegt, er bedarf der Genehmigung des Gesellschaftsausschusses.
- (3) Die Generalversammlung beschließt den Haushaltsplan. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Haushaltsplan wesentlich verändert werden soll.
- (4) Der 1. Schatzmeister führt die Kassengeschäfte nach dem Haushaltsplan und den Richtlinien und Anordnungen der Generalversammlung und des Schützenmeisteramtes.
- (5) Ausgaben dürfen nur gemacht werden, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen und vom 1. Schützenmeister angeordnet sind.
- (6) Solange der Haushaltsplan nicht genehmigt ist, können die laufenden Aufwendungen im Rahmen des letzten Haushaltsplans bestritten werden. Unabwendbare Ausgaben kann das Schützenmeisteramt anordnen.
- (7) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der 1. Schatzmeister hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und sie mit Belegen nachzuweisen. Er hat ferner Aufzeichnungen über das Vermögen der Gesellschaft zu führen und die Unterlagen zu verwahren, die der Kassenführung und der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens dienen. Er ist darüber hinaus zuständig für die termingerechte Abgabe der Steuererklärung der Gesellschaft.
- (9) Nach Ablauf des Geschäftsjahres stellt der 1. Schatzmeister unverzüglich die Jahres Rechnung auf und legt sie dem Schützenmeisteramt vor. Die vom Schützenmeisteramt und dem Gesellschaftsausschuss genehmigte Jahresabrechnung ist den zwei von der Generalversammlung gewählten Rechnungsprüfern zu übergeben. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt jährlich, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (10) Die Rechnungsprüfer berichten der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Die Generalversammlung beschließt über die Entlastung des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses.
- (11) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Vergütungen für die Tätigkeiten in der Schützengesellschaft

- (1) Die Gesellschafts- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Gesellschaftsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Gesellschaftstätigkeit nach §15 Abs. 2 trifft das Schützenmeisteramt. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Das Schützenmeisteramt ist ermächtigt, Tätigkeiten für die Gesellschaft gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen, maßgebend ist die Haushaltslage der Gesellschaft.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist das Schützenmeisteramt ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter der Gesellschaft einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die Gesellschaft entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann bis zum 1. Monat des Folgejahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Gesellschaftsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Alle Aufwandsersatzansprüche bedürfen grundsätzlich einer vorherigen Genehmigung durch den 1.Schützenmeister.

§ 16 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft erlischt, wenn die Zahl ihrer Mitglieder unter fünf (5) absinkt.
- (2) Die Gesellschaft kann durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei dauerhaftem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Lichtenfels, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Vorhandene wertvolle Gegenstände, wie Gemälde, Königsketten, Pokale, Fahnen etc. sind bis zu einer Neugründung der Stadt Lichtenfels zur Betreuung zu übergeben.

§ 17 Satzungsänderung

- (1) Die Satzung kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder geändert bzw. neu gefasst werden.
- (2) Das Schützenmeisteramt hat Satzungsänderungen bzw. eine Satzungsneufassung unverzüglich der Regierung von Schwaben zur Genehmigung vorzulegen.

§ 18 Schlussbestimmungen

- a) Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Regierung von Schwaben in Kraft.
- b) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden alle früheren Satzungen, soweit sie noch gelten, aufgehoben.

Lichtenfels, 14. März 2025


Harald Goch
1. Schützenmeister


Uwe Matzner
2. Schützenmeister

Gz.: 10-1203.1-46/4

Vorstehende Satzungsänderung wird hiermit nach § 33 Abs. 2 BGB genehmigt.

Regierung von Schwaben
Augsburg, den 23. Juli 2025



Helmut Fischer

